

@ (PEC)

Gegenstand: Auftrag betreffend die Aufstellung, den Abbau, die teilweise Miete und die Instandhaltung der Strukturen für den Christkindlmarkt am Waltherplatz und für den Weihnachtspark im Bahnhofspark sowie den Transport von Strukturen anlässlich der Weihnachtszeit 2020/2021 – Erkennungscode der Ausschreibung (CIG) 8407537703

Das Verkehrsamt der Stadt Bozen mit Rechtssitz in Bozen, Südtiroler Straße Nr. 60, MwSt.-Nr. 00136120219 in Person des Präsidenten, geschäftsansässig in Bozen beim Sitz des Verkehrsamtes,

schickt Folgendes voraus:

- Gemäß Verfügung vom _____ wurde entschieden, Ihr Unternehmen _____ im Wege der Direktvergabe gemäß LG 16/2015, Art. 26 zu beauftragen;
- dem genannten Auftrag wurde der Erkennungscode der Ausschreibung (CIG) _____ zugeordnet;
- am _____ wurde Ihr Unternehmen über das Informationssystem öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen zum Hochladen des Angebots im Portal aufgefordert, was innerhalb der vorgegebenen Fristen erfolgt ist.

Dies alles vorausgeschickt,

beauftragt

das Verkehrsamt der Stadt Bozen hiermit _____, mit Sitz in _____, MwSt.-Nr. (St.-Nr.) _____ in Person von _____, geboren in _____ am _____, St.-Nr. _____ in seiner/ihrer Eigenschaft als _____, nachstehend „Auftragnehmer“ oder „Unternehmen“ genannt, mit der gegenständlichen Leistung.

Der Auftrag, der durch die folgenden Artikel geregelt wird, wird vom Wirtschaftsteilnehmer durch Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments und Ausfüllen des beigefügten Anhangs A1 angenommen.

1. Gegenstand des Auftrags

Leistung gemäß den unten aufgeführten vereinfachten Unterlagen und dem im Portal hochgeladenen Vorschlag/Angebot vom _____, die diesem Auftragschreiben beigefügt sind und einen integrierenden und verbindlichen Teil desselben bilden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung vollständig und fachgerecht zu den darin festgelegten Bedingungen auszuführen.

Die den Gegenstand des vorliegenden Vertrages bildende Leistung muss die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Mindestumweltaanforderungen erfüllen.

2. Bestimmungen, die den Auftrag regeln

Der Auftrag wird von der auftraggebenden Körperschaft erteilt und vom Auftragnehmer unter völliger und absoluter Beachtung der Gesetze, Bedingungen, Vereinbarungen, Pflichten, Obliegenheiten und Modalitäten angenommen, wie sie aus dem vorliegenden Auftragsschreiben sowie aus den diesem Auftragsschreiben beigelegten beziehungsweise darin erwähnten Unterlagen, die die Parteien zu kennen und vollinhaltlich anzunehmen erklären und einen integrierenden Bestandteil des Auftragsschreibens bilden, abgeleitet werden können und hervorgehen.

Für alles, was in diesem Auftragsschreiben und in den beigelegten Unterlagen nicht vorgesehen oder nicht erwähnt ist, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des mit GvD Nr. 50/2016 erlassenen Kodex der öffentlichen Verträge, des LG Nr. 16/2015, des LG Nr. 17/1993 sowie auf alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

3. Laufzeit – Für den Abschluss der Leistung zur Verfügung stehende Zeit – Verzugsstrafen

Der vorliegende Vertrag entfaltet seine Wirkung ab dem Datum der Anbringung der letzten digitalen Signatur auf dem Auftragsschreiben.

Bei der Leistungserbringung sind alle im technischen Bericht und in den vereinfachten Ausschreibungsunterlagen enthaltene Vorgaben sowie folgende Fristen einzuhalten:

Die Verzugsstrafe für den verspäteten Abschluss der Leistung ist gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 113-bis, Abs. 2 für jeden Tag der Verspätung auf 1 Promille der Nettovertragssumme festgelegt.

Die Überschreitung der in diesem Punkt 3 genannten Fristen wegen Umständen, die vom Auftragnehmer zu verantworten sind, kann einen Grund für die Vertragsaufhebung und den entsprechenden Anspruch auf Schadenersatz darstellen.

Das Verkehrsamt der Stadt Bozen behält sich außerdem das Recht vor, den Vertrag aufzuheben und Schadenersatz zu fordern, falls die Leistung nicht bis zu dem für den Beginn der Tätigkeiten vorgesehenen Termin oder rechtzeitig zur Eröffnung des Christkindlmarktes 2020/2021 vollendet wird.

4. Abschluss der Leistung – Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung

Es obliegt dem Auftragnehmer, die Vergabestelle vom Abschluss der Leistung in Kenntnis zu setzen. Die Verfahrensverantwortliche / Verantwortliche für die Vertragsausführung nimmt innerhalb von fünf Tagen ab der vorgenannten Mitteilung im Beisein des Auftragnehmers die erforderlichen Feststellungen vor. Im Falle eines positiven Ergebnisses stellt sie innerhalb der folgenden fünf Tage

die Bescheinigung betreffend die Fertigstellung der Arbeiten aus und händigt dem Auftragnehmer eine beglaubigte Kopie aus (gemäß Ministerialdekret Nr. 49/2018, Art. 25).

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung muss innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Leistung erfolgen, es sei denn, dass gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 113-bis, Abs. 3 eine andere Frist festgelegt ist. Über die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung wird ein Protokoll verfasst, das von allen Parteien unterschrieben werden muss.

Die Bescheinigung über die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung wird dem ausführenden Unternehmen zur Bestätigung übermittelt; dieser muss ihn innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab Erhalt unterzeichnen. Bei der Unterzeichnung kann er alle Einwände anführen, die er im Hinblick auf die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung für angebracht hält.

In der Bescheinigung müssen etwaige zur Anwendung gekommene oder noch anzuwendende Strafen und/oder Verzugsstrafen sowie der Gesamtbetrag derselben vermerkt werden.

Gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 113-bis, Abs. 1 stellt die Verfahrensverantwortliche bei positivem Ausgang der Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung und in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens 7 Tagen die Zahlungsbescheinigung zwecks Ausstellung der entsprechenden Rechnung seitens des Auftragnehmers aus.

Die Zahlungsbescheinigung stellt keine Annahmevermutung im Sinne von Art. 1666, Abs. 2 ZGB dar.

5. Auftragsbetrag und Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die vollständige und einwandfreie Ausführung der Leistung schuldet, wird einschließlich der Sicherheitskosten mit € **nebst gesetzlich vorgeschriebener Mehrwertsteuer** festgelegt.

Die Zahlung des Entgelts abzüglich etwaiger Vertragsstrafen erfolgt zu den nachstehend aufgeführten Fälligkeiten und gemäß den jeweils angegebenen Modalitäten:

- _____
- _____
- _____

Damit die Verwaltung die Zahlung tätigen kann, muss der Auftragnehmer rechtzeitig die entsprechende elektronische Rechnung mit allen gemäß den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Angaben und unter Einhaltung der Vorschriften in Sachen Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse ausstellen.

Die Rechnungen sind über das Austauschsystem SDI elektronisch zu übermitteln an: Verkehrsamt der Stadt Bozen, MwSt.-Nr. 00136120219.

Die Rechnungen müssen mit folgenden verpflichtend vorgesehenen Angaben versehen sein:

- Einheitlicher Amtscodex 3IF5Y6;
- Auftragsbeschreibung _____;

- Erkennungscode der Ausschreibung (CIG) und gegebenenfalls eindeutiger Projektcode (CUP) _____ ;
- Daten des für öffentliche Aufträge bestimmten Kontos.

Gemäß Gesetz Nr. 136/2010, Art. 3 übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Pflichten hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag, wobei diese bei sonstiger Aufhebung des vorliegenden Vertrages gemäß Art. 1456 ZGB auf den eigens dafür bestimmten Bank- oder Postkonten zu verbuchen und ausschließlich mittels Bank- oder Postüberweisung vorzunehmen sind.

Gemäß Art. 3 des genannten Gesetzes wird erklärt, dass das für öffentliche Aufträge bestimmte Konto wie folgt lautet:

Bank: _____ ;

IBAN: _____ ;

Kontoinhaber _____ .

Mit Bezug auf die Personen (natürliche Personen), die bevollmächtigt sind, über das für öffentliche Aufträge bestimmte Konto zu verfügen, gibt der Auftragnehmer folgende Identifikationsdaten an:

Für den Fall der Weitervergabe verpflichtet sich der Auftragnehmer außerdem, in die entsprechenden mit den Unterauftragnehmern unterzeichneten Verträgen eine Klausel über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse aufzunehmen und der auftraggebenden Körperschaft sowie dem Regierungskommissariat für die Provinz Bozen unverzüglich jede Nachricht betreffend die Missachtung der Pflichten zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse seitens des Vertragspartners (Unterauftragnehmer) zur Kenntnis zu bringen.

Sofern der Unterauftragnehmer keine anderweitigen Anweisungen erteilt, ist die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers durch die Verwaltung gemäß LG Nr. 16/2015, Art. 49, Abs. 3 vorgesehen. Falls letztere entschieden hat, dass das Entgelt vom Auftragnehmer zu zahlen ist, muss die auftraggebende Verwaltung vor der Zahlung der einzelnen Arbeitsfortschritte prüfen, ob der Auftragnehmer den dem Unterauftragnehmer für die im Rahmen des entsprechenden Arbeitsfortschrittes erbrachten Leistungen geschuldeten Betrag bereits gezahlt hat, und geeignete Unterlagen zum Nachweis anfordern. In Ermangelung der besagten Unterlagen muss die auftraggebende Körperschaft die Zahlung an den Unterauftragnehmer anstelle des Auftragnehmers direkt vornehmen.

Zum Zwecke der Zahlung des Entgelts und in allen Fällen, in denen Rechnungen in Zahlung sind, holt die Verwaltung – auch mit Bezug auf den Unterauftragnehmer – die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) ein, aus welcher die ordnungsgemäße Einzahlung der

Vorsorgebeiträge sowie der Beiträge für die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten hervorgeht.

6. Preisrevision

Die angebotenen Preise berücksichtigen sämtliche Pflichten und Obliegenheiten des Auftragnehmers. Es handelt sich um Fixpreise, die während der gesamten Vertragslaufzeit keine Änderung erfahren dürfen. Unter keinen Umständen ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzliche Preise oder Entschädigungen welcher Art auch immer zu fordern. Es wird keine Preisanpassung vorgenommen, noch kommt Art. 1664, Abs. 1 ZGB zur Anwendung.

7. Preisvorauszahlung

Da es sich um keine unverzüglich durchzuführende Leistung handelt, ist, sofern in der Zwischenzeit keine Gesetzes- oder Verordnungsänderungen eintreten, keine Preisvorauszahlung vorgesehen.

8. Pflichten des Auftragnehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern

Der Auftragnehmer erklärt, gegenüber seinen lohnabhängigen Mitarbeitern die geltenden Kollektivverträge anzuwenden und allen von den Gesetzen und den Kollektivverträgen vorgesehenen versicherungs- und fürsorgerechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, sich an alle mit Bezug auf die lohnabhängigen Mitarbeiter geltenden Bestimmungen in Sachen Besoldungs- und Beitragspflichten, Steuern, Für- und Vorsorge, Versicherungen und Gesundheit zu halten, insbesondere was die Bestimmungen laut GvD Nr. 50/2016, Art. 105 anbelangt.

9. Weitervergabe

Die Weitervergabe ist nicht zulässig, wenn der Auftragnehmer dies in Anhang A1 nicht angegeben hat.

Hinsichtlich der Weitervergabe gelten die Bestimmungen laut GvD Nr. 50/2016, Art. 105.

Die Weitervergabe ist nur nach entsprechender Genehmigung seitens der auftraggebenden Körperschaft zulässig.

Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber der auftraggebenden Körperschaft für die den Gegenstand der Weitervergabe darstellende Leistung bleibt aufrecht. Die auftraggebende Körperschaft ist von jedweden Anspruch der Unterauftragnehmer sowie von Schadenersatzforderungen Dritter im Zusammenhang mit der den Gegenstand der Weitervergabe darstellenden Leistung befreit.

Das ausführende Unternehmen verpflichtet sich, unverzüglich die Aufhebung der Verträge betreffend die Weitervergabe zu veranlassen, falls die Verwaltung im Zuge der Vertragsausführung feststellen sollte, dass die Unterauftragnehmer dieselbe auf derartige Weise verletzt haben, dass die Aufhebung unter Berücksichtigung des Interesses der Verwaltung gerechtfertigt ist. In einem solchen Fall steht dem ausführenden Unternehmen keinerlei Schadenersatz seitens der Verwaltung noch der Aufschub der Fristen für die Vertragserfüllung zu.

Falls das ausführende Unternehmen seinen in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Pflichten nicht nachkommt, kann die Verwaltung die Aufhebung des Hauptvertrages veranlassen, wobei der Anspruch auf Schadenersatz hiervon nicht berührt wird.

Der Auftragnehmer ist gehalten, der Vergabestelle mit Bezug auf sämtliche Unteraufträge den Namen des Unterauftragnehmers, den Auftragswert und den Gegenstand der in Auftrag gegebenen Arbeit, Leistung beziehungsweise Lieferung mitzuteilen.

Die Zustimmung zur Weitervergabe unterliegt folgenden Bedingungen:

- dass der Unterauftragnehmer nicht am Verfahren zur Vergabe des Auftrags teilgenommen hat (GvD Nr. 50/2016, Art. 105, Abs. 4, Buchst. a));
- dass der Unterauftragnehmer die für die weitervergebene Leistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen sowie die in GvD Nr. 50/2016, Art. 80 erfüllt (GvD Nr. 50/2016, Art. 105, Abs. 4, Buchst. b));
- dass das ausführende Unternehmen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe die Teile der vertraglichen Leistung angegeben hat, die es weiterzuvergeben beabsichtigt (GvD Nr. 50/2016, Art. 105, Abs. 4, Buchst. c)); im Falle von Abweichungen und/oder Änderungen im Zuge der Ausführung gemäß LG Nr. 16/2015, Art. 48 muss diese Angabe zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gemacht werden;
- dass das ausführende Unternehmen mindestens zwanzig Tage vor dem Tag des tatsächlichen Beginns der Ausführung der betreffenden Leistungen das Original des Vertrages betreffend die Weitervergabe oder eine beglaubigte Kopie desselben bei der Vergabestelle hinterlegt hat (GvD Nr. 50/2016, Art. 105, Abs. 7);
- dass das ausführende Unternehmen zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Vertrages betreffend die Weitervergabe auch die Bescheinigung, dass der Unterauftragnehmer die für die weitervergebene Leistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen erfüllt, sowie die Erklärung des Unterauftragnehmers, dass keine Ausschlussgründe gemäß Art. 80 des Kodex vorliegen, vorlegt (GvD Nr. 50/2016, Art. 105, Abs. 7);
- dass gegenüber dem Unterauftragnehmer kein Verbot laut den Antimafia-Bestimmungen gemäß GvD Nr. 159 vom 6. September 2011 i.d.g.F. vorliegt;
- dass der Auftragnehmer für sich und für die Unterauftragnehmer vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung die Unterlagen über die erfolgte Meldung an die Sozial- und Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls eine Kopie des Sicherheitsplans an die Vergabestelle übermittelt (GvD Nr. 50/2016, Art. 105, Abs. 9);

- dass das ausführende Unternehmen dem Vertrag über die Weitervergabe beziehungsweise der beglaubigten Kopie desselben die Erklärung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen etwaiger Beherrschungsverhältnisse oder etwaiger Verbindungen mit dem Unterauftragnehmer gemäß Art. 2359 ZGB beilegt. Im Falle einer Bietergemeinschaft oder eines Konsortiums muss jedes beteiligte Unternehmen eine entsprechende Erklärung abgeben (GvD Nr. 50/2016, Art. 105, Abs. 18).

In Ermangelung der besagten Unterlagen ist eine Weitervergabe nicht gestattet.

10. Endgültige Vertragserfüllungsgarantie gemäß LG 16/2015, Art. 36

Der Auftragnehmer hat eine endgültige Vertragserfüllungsgarantie gemäß LG Nr. 16/2015, Art. 36 in folgender Höhe geleistet: 2 % des Vertragspreises, gleich Euro [REDACTED].

11. Weitere Pflichten und Verantwortungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist gehalten, der auftraggebenden Körperschaft rechtzeitig jede Änderung der Eigentumsverhältnisse beziehungsweise der Struktur oder der technischen und administrativen Organe des Unternehmens sowie der im Wege der Weitervergabe beauftragten Unterauftragnehmer mitzuteilen.

Der Auftragnehmer übernimmt außerdem die Pflicht, jede Änderung betreffend die Voraussetzungen gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 80 mitzuteilen.

Der Auftragnehmer haftet unmittelbar für alle Schäden und Zwischenfälle jedweder Art, die sich im Zuge der Leistungserbringung ereignen und Personen oder Sachen des Auftraggebers beziehungsweise Dritte betreffen, und zwar unabhängig von der jeweiligen Ursache, wobei als vereinbart gilt, dass er im Falle eines Unglücks oder eines Unfalls den Schaden ohne Anspruch auf Entschädigung zur Gänze zu ersetzen hat und verpflichtet ist, den Auftraggeber in Bezug auf jedweden Schadenersatzanspruch Dritter schadlos zu halten.

In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer am [REDACTED] mit [REDACTED] eigens eine Versicherung (Policen- Nr. [REDACTED]) zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten – einschließlich der Schäden am Eigentum des Verkehrsamtes der Stadt Bozen – abgeschlossen. Das Unternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, für jene Schäden aufzukommen, die über die oben genannte Versicherungssumme hinausgehen.

12. Mindestumweltkriterien

Bei der Aufstellung, dem Abbau, dem Transport und der teilweisen Miete sind die für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festgelegten Mindestumweltanforderungen zu erfüllen, deren Ziel darin besteht, unter Berücksichtigung der Marktverfügbarkeit das Projekt, das Produkt oder die Leistung mit den über den gesamten Lebenszyklus hinweg aus Umweltsicht besten Eigenschaften zu ermitteln.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

Sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung vorgelegten Unterlagen und Daten sind Eigentum des Verkehrsamtes.

Der Zuschlagsempfänger hat alle Informationen über die vom Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten, sofern sie nicht vom Auftraggeber verbreitet werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen oder zu Zwecken zu verwenden, die nicht für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer auch, die personenbezogenen Daten, die ihm im Zuge der Auftragsausführung bekannt werden, nicht für eigene Zwecke und in jedem Fall nicht für Zwecke, die nicht mit der Vertragserfüllung verbunden sind, zu verwenden.

Der Auftragnehmer verwahrt die personenbezogenen Daten, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, als „Verantwortlicher“ im Sinne des Gesetzes Nr. 675 vom 31.12.96 (Datenschutz) sowie der EU-Verordnung, wobei er die Einhaltung sämtlicher Vorschriften mit den daraus hervorgehenden zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Verkehrsamt der Stadt Bozen, Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen, Tel. +39 0471 307044, Fax +39 0471 980300, www.bolzano-bozen.it, info@bolzano-bozen.it.

Mit der Unterzeichnung und der Annahme des vorliegenden Auftragschreibens wird die im Zuge der Markterhebung in Übereinstimmung mit der in den Akten zum Vergabeverfahren enthaltenen Datenschutzbelehrung erteilten Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestätigt.

14. Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß LG 16/2015, Art. 32

Gemäß LG 16/2015, Art. 32, Abs. 1 werden bei Aufträgen betreffend **Leistungen und Lieferungen mit einem geschätzten Wert von weniger als 150.000 Euro, die mit Hilfe elektronischer Instrumente** erfüllt werden, die Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nicht überprüft, wobei aber das Recht der Vergabestelle, im Falle begründeter Zweifel Überprüfungen anzustellen, unberührt bleibt.

Die Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen führt zur Vertragsaufhebung, zur Inanspruchnahme der endgültigen Vertragserfüllungsgarantie sowie zur Meldung des Umstandes an die zuständigen Behörden.

Im Falle der Falscherklärung gelten die Bestimmungen laut D.P.R. Nr. 445/2000, Art. 76.

Das vorliegende Auftragschreiben muss vom Auftragnehmer digital signiert und **innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt zusammen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten und digital**

signierten Anhang A1 mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) an folgende Adresse zurückgeschickt werden: _____

15. Vertragskosten, Steuern, Gebühren und steuerliche Behandlung

Für alle Vertragsspesen sowie für die mit dem Vertragsabschluss und der Registrierung verbundenen Kosten einschließlich der Steuern hat der Auftragnehmer aufzukommen.

16. Vertragsaufhebung

Im Hinblick auf die Vertragsaufhebung gelten das GvD Nr. 50/2016, Art. 108 sowie Art. 1453 und ff. ZGB.

Falls der Auftragnehmer seinen Pflichten hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag gemäß Gesetz Nr. 136/2010, Art. 3, Abs. 9-bis nicht nachkommt, gilt der Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB nach einfacher Mitteilung seitens der auftraggebenden Körperschaft an den Auftragnehmer, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, kraft Gesetzes als aufgehoben.

17. Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten ist Bozen ausschließlicher Gerichtsstand.

Eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 209 ist somit ausgeschlossen.

18. Ausdrückliche Annahme

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB werden die folgenden Klauseln ausdrücklich angenommen:
Art. 3 - Laufzeit – Für den Abschluss der Leistung zur Verfügung stehende Zeit – Verzugsstrafen;
Art. 14 - Kontrollen und Aufhebungsklausel Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß LG 16/2015,
Art. 32; Art. 17 - Gerichtsstand.

Die folgenden Dokumente, die diesem Vertrag nicht materiell beigefügt sind, sondern in den Räumlichkeiten der auftraggebenden Körperschaft aufbewahrt werden, bilden einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

1. Technischer Bericht;
2. endgültige Vertragserfüllungsgarantie Nr. _____ vom _____, ausgestellt durch _____ (zusammen mit dem vorliegenden Auftragsschreiben zu übermitteln);
3. ordnungsgemäß ausgefüllte und digital signierte Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen (**Anhang A1**), (zusammen mit dem vorliegenden Auftragsschreiben zu übermitteln);
4. im Portal hochgeladenes Angebot;
5. Generalvollmacht/Spezialvollmacht Nr. _____ vom _____, beurkundet durch Notar _____ (für den Fall, dass die Auftragsannahme nicht vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist);
6. Gründungsurkunde der Bietergemeinschaft _____ (im Falle einer Bietergemeinschaft);

7. Versicherungspolice Nr. _____ vom _____, ausgestellt durch _____.

Ort, Datum

Für die auftraggebende Körperschaft:

Für den Auftragnehmer:

Leitender Angestellter der Körperschaft (oder sonstige Person mit Vertragsabschlussbefugnis)